



## DAS ARBEITSSCHUTZPROGRAMM DER US-LUFTSTREITKRÄFTE

Executive Order 12196 und 29 CFR 1960 wiesen die Leiter der Bundesbehörden an, Programme zum Schutz ihrer Beschäftigten gegen berufsbedingte Gefahren, Verletzungen und Krankheiten zu entwickeln. Das Arbeitssicherheitsprogramm der US-Luftstreitkräfte ist in Air Force Instruction 91-202 erläutert.



### PROGRAMMLEITUNG

1. Der stellvertretende Unterstaatssekretär der Luftstreitkräfte für Umwelt, Sicherheit und Arbeitsmedizin (SAF/MIQ) ist für die Gesamtleitung des Arbeitssicherheits- und Gesundheitsschutzprogramms der Luftstreitkräfte (AFOSH-Programm) zuständig.
2. Der Leiter der Abteilung für allgemeine Sicherheit im Air Force Safety Center (AFSEC/SEG) leitet das Arbeitssicherheitsprogramm der Luftstreitkräfte.
3. Der Leiter der Beraterabteilung für Luftfahrtmedizin im Amt des Generalstabsarztes (HQ AFMOA/SGPA) leitet das arbeitsmedizinische Programm der Luftstreitkräfte.
4. Der Leiter der Brandschutzgruppe im Amt der Air Force Civil Engineering Support Agency (AFCEA/CEXF) leitet das Brandverhütungs- und Feuerschutzprogramm.

### DIE LUFTSTREITKRÄFTE SIND VERPFLICHTET:

1. Amerikanische und deutsche Vorschriften zu befolgen.
2. Zur Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten Einrichtungen, Anordnungen und Maßnahmen zu treffen, die den Bestimmungen dieser Unfallverhütungsvorschrift und im übrigen den allgemein anerkannten sicherheitstechnischen, arbeitsmedizinischen, hygienischen und ergonomischen Regeln entsprechen.
3. Geeignete persönliche Schutzausrüstungen zur Verfügung zu stellen, diese im ordnungsgemäßen Zustand zu halten und deren Benutzung vorzuschreiben.
4. Alle Arbeitsstätten sind in regelmäßigen Abständen, mindestens einmal jährlich unter Mitwirkung der Personalvertretungen zu inspizieren.
5. Bei den Inspektionen festgestellte Unfall- und Gesundheitsgefährdungen zu dokumentieren, unverzüglich zu beseitigen und die Beschäftigten über die mit ihren Tätigkeiten verbundenen Gefahren aufklären.
6. Die Mitwirkung der Beschäftigten an der Verhütung von Arbeitsunfällen zu fördern.
7. Ein Informationssystem zum Erfassen von Arbeitsunfällen, Art der Verletzungen, Erkrankungen und deren Ursachen einzurichten, und eine jährliche Aufstellung aller Verletzungen und Erkrankungen für eine Dauer von mindestens 30 Tagen für die Beschäftigten frei zugänglich auszuhängen.
8. Alle Beschäftigte der Luftstreitkräfte in Arbeitssicherheit- und Gesundheitsschutz zu unterweisen.

### BESCHÄFTIGTE DER LUFTSTREITKRÄFTE HABEN DAS RECHT:

1. Auf Mitwirkung am Arbeitssicherheits- und Gesundheitsschutzprogramm der Luftstreitkräfte. Die Beschäftigten sind berechtigt diesbezüglich an solchen Veranstaltungen während der Dienstzeit teilzunehmen.
2. Auf Einsicht in die OSHA-, AFI- und AFOSH-Vorschriften, die sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Bestimmungen, sowie die Dienstvorschriften der Luftstreitkräfte.
3. Auf Einsicht in die Statistiken der Dienststelle über Unfallverletzungen und Berufskrankheiten.
4. Zur Stellungnahme hinsichtlich abweichender, von den Luftstreitkräften oder der Dienststelle geplanter Bestimmungen.
5. Zur Meldung unfallträchtiger und gesundheitsgefährdender Arbeitsbedingungen an die Sicherheits- oder Gesundheitsdienststelle des Standortes und das Beantragen einer Besichtigung. Hierzu ist die Gefahrenanzeige der Luftstreitkräfte AF Form 457, USAF Hazard Report, zu verwenden. Auf Wunsch werden diese Mitteilungen vertraulich behandelt.

### BESCHÄFTIGTE SIND VERPFLICHTET:

1. Die Beschäftigten haben alle der Arbeitssicherheit dienenden Maßnahmen zu unterstützen. Sie sind verpflichtet, Weisungen des Arbeitgebers zum Zwecke der Unfallverhütung zu befolgen.
2. Beschäftigte dürfen Einrichtungen und Arbeitsstoffe nicht unbefugt benutzen. Einrichtungen dürfen sie nicht unbefugt betreten.
3. Von der Dienststelle zur Verfügung gestellten persönlichen Schutzausrüstungen und Sicherheitsvorrichtungen zu benutzen. Die Beschäftigten dürfen sicherheitswidrige Weisungen nicht befolgen.
4. Unfallgefahren, Verletzungen und Berufskrankheiten sind unverzüglich dem Vorgesetzten oder der Arbeitssicherheitsfachkraft und dem Gesundheitsschutz zu melden.

### WEITERE BESTIMMUNGEN:

1. Gefahrenanzeigen sind unverzüglich zu bearbeiten. Die Ergebnisse der Ermittlungen sind dem Anzeigenerstatter schriftlich mitzuteilen.
2. Ursachen von Arbeitsunfällen zu untersuchen, die Untersuchungsergebnisse zu erfassen und auszuwerten und dem Arbeitgeber Maßnahmen zur Verhütung dieser Arbeitsunfälle vorzuschlagen.
3. Weitere Auskünfte über das Arbeitssicherheits- und Gesundheitsschutzprogramm werden von den unten genannten örtlichen Stellen erteilt.
4. Nichtbeachtung der Sicherheits- und Gesundheitsschutzverpflichtungen kann korrigierende, arbeitsrechtliche Massnahmen nach sich ziehen.

## Zuständige Sachbearbeiter:

Die Kontaktstelle für Arbeitssicherheit ist:

(Dienststellenbezeichnung)
(Gebäudenummer und Telefon)

Die Kontaktstelle für Gesundheitsschutz ist:

(Dienststellenbezeichnung)
(Gebäudenummer und Telefon)

Die Kontaktstelle für Brandschutz ist:

(Dienststellenbezeichnung)
(Gebäudenummer und Telefon)